
Gemeinde Niedereschach

Bebauungsplan „Obere Reuten“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Rottweil, den 21.07.2026
Entwurf zur Offenlage



Gemeinde Niedereschach, Bebauungsplan „Obere Reuten“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Entwurf zur Offenlage

Projektleitung:

M. Sc. Umweltwissenschaften Dr. Marco Braasch

Bearbeitung:

M. Sc. Biologie Ruben Knör

B. Sc. Biologie Lisa Schenk

faktorgruen

78628 Rottweil

Eisenbahnstraße 26

Tel. 07 41 / 1 57 05

Fax 07 41 / 1 58 03

rottweil@faktorgruen.de

79100 Freiburg

78628 Rottweil

67346 Speyer

70565 Stuttgart

www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla

Beratende Ingenieure

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Titelbild: © faktorgruen / Ruben Knör (27.06.2025)

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik	1
2.1 Rechtliche Grundlagen	1
2.2 Methodische Vorgehensweise	3
2.2.1 Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	5
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet	6
4. Wirkfaktoren des Vorhabens	7
5. Relevanzprüfung	8
5.1 Europäische Vogelarten	8
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	9
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung	10
6. Europäische Vogelarten – vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung	10
6.1 Bestandserfassung	10
6.2 Prüfung der Verbotstatbestände	14
6.2.1 Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	14
6.2.2 Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	15
6.2.3 Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	16
6.2.4 Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	16
6.2.5 Weidenmeise (<i>Poecile montanus</i>)	17
6.2.6 Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	19
7. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie – vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung	20
7.1 Fledermäuse	20
7.1.1 Bestandserfassung	20
7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände	21
7.2 Haselmaus	23
7.2.1 Bestandserfassung	23
7.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände	24
7.3 Reptilien	25
7.3.1 Bestandserfassung	25
7.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände	26
8. Erforderliche Maßnahmen	28
8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen	28

8.2	CEF-Maßnahmen.....	30
8.3	Monitoring und Risikomanagement	31
9.	Zusammenfassung	32
10.	Quellenverzeichnis	35

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Detaillage des Plangebietes.....	1
Abb. 2:	Revierzentren von Vogelarten besonderer Planungsrelevanz im Geltungsbereich und dessen Umgebung sowie Pufferbereiche um die Revierzentren mit Radien der artspezifischen Fluchtdistanzen (Haussperling 5 m; Feldsperling, Rauchschwalbe und Weidenmeise 10 m; Goldammer 15 m).	13

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Erfassungstage Brutvögel	11
Tab. 2:	Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten	12
Tab. 3:	Erfassungstage Fledermäuse.....	20
Tab. 4:	Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten.....	20
Tab. 5:	Erfassungstage Haselmaus.....	24
Tab. 6:	Erfassungstage Reptilien.....	26

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation
- Übersichtskarte der Revierzentren von Vogelarten besonderer Planungsrelevanz (faktorgruen, 21.07.2026)
- Übersichtskarte der Haselmaus-Nisthilfen (faktorgruen, 21.07.2026)
- Übersichtskarte der Reptiliennachweise und Abgrenzung der Zauneidechsenhabitate (faktorgruen, 21.07.2026)

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Gemeinde Niedereschach plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Obere Reuten“ mit einer Fläche von ca. 2,58 ha. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind die Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten zu prüfen.

Lage des Plangebiets

Das auf etwa 715 m ü. NN gelegene Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Niedereschach. Es grenzt im Süden und Südwesten an einen Waldbereich an, im Nordwesten an einen Campingplatz, im Norden an ein Gewerbegebiet und im Osten an die L423 (Dauchinger Straße). Der Geltungsbereich umfasst neben einem Hundesportplatz, einer Lagerhalle und Ställen auch Grün- und Gehölzflächen.



Abb. 1: Detaillage des Plangebietes (schwarz gestrichelte Umgrenzung) Quelle Luftbild: LGL, DOP20, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0.

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das gesamte Plangebiet sowie die nähere Umgebung, insbesondere angrenzende Waldflächen.

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o. g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigende Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Störungsverbot

Eine Störung liegt vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder einen erhöhten Energieverbrauch aufweisen. Sie kann aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, beispielsweise infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen eintreten (vgl. LAUFER 2014).

*Vorgezogene Ausgleichs-
maßnahmen
(CEF-Maßnahmen)*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und somit die Störung nicht als erheblich einzustufen ist.

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche Arten weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Sofern im Rahmen der Relevanzprüfung eine mögliche Betroffenheit von Arten nicht ausgeschlossen werden konnte (und eine Abschichtung auf nachgelagerte Genehmigungsebenen nicht möglich ist), erfolgt in Phase 2 eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung dieser Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die dabei im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Phase 1: Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z. B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW), Literatur- und Datenbankrecherche, Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK), evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunde aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Gebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen - im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können - zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i. d. R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird die "vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s. nachfolgende Ausführungen zu Phase 2). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die Prüfschritte der Phase 2 sind dann nicht mehr erforderlich.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung

Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Teil 2: Prüfung

Die daran anschließende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten / Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenwirkungen die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können und ob dies gegebenenfalls durch Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden kann.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher werden eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten

Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Definition der planungsrelevanten Artengruppen

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind diese Artengruppen daher als planungsrelevant zu betrachten.

Unterscheidung besondere und allgemeine Planungsrelevanz

Hinsichtlich der Untersuchungstiefe und -methodik hat es sich als sinnvoll erwiesen, eine Unterteilung des zu erhebenden Artenspektrums in Arten allgemeiner und besonderer Planungsrelevanz vorzunehmen (vgl. ALBRECHT et al. 2014).

Um die Arten allgemeiner Planungsrelevanz angemessen in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigen zu können, genügen im Regelfall Übersichtsuntersuchungen, die eine Datenrecherche, eine Bewertung der Habitateignung und gegebenenfalls stichprobenhafte Erfassungen beinhalten. Arten besonderer Planungsrelevanz sind hingegen aufgrund ihres Schutzstatus für die Zulassung von Vorhaben von entscheidender Bedeutung, daher sind vertiefte Informationen zu Vorkommen, Verbreitung, Habitatnutzung und Anzahl betroffener Individuen erforderlich.

Zu den Arten besonderer Planungsrelevanz zählen alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Innerhalb der Artengruppe der Vögel werden hingegen weit verbreitete und anpassungsfähige Arten, die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, als Arten allgemeiner Planungsrelevanz eingestuft. Als Vogelarten besonderer Planungsrelevanz werden nur diejenigen Arten betrachtet, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2022, Stand 2019) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste) und "R" (geographische Restriktion – extrem selten);
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL);
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL;
- Streng geschützte Arten nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO);
- Koloniebrüter.

Vorgehensweise hinsichtlich der Arten allgemeiner Planungsrelevanz

Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotsatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Sofern eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Vogelart von einem Vorhaben betroffen sein kann oder eine der oben aufgeführten Annahmen zu Schädigungs- und Störungsverbot aus anderen Gründen möglicherweise nicht zutrifft, ist diese Art jedoch in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei den Vogelarten allgemeiner Planungsrelevanz das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

Vorgehensweise hinsichtlich der Arten besonderer Planungsrelevanz

Sofern ein Vorkommen dieser Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht bereits im Vorfeld aufgrund ihrer Verbreitung oder fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden kann, sind in der Regel flächendeckende Geländeerfassungen erforderlich, um die Auswirkungen des Vorhabens beurteilen zu können. In den meisten Fällen ist eine Einzelartbehandlung erforderlich, die je nach Art und den Habitatflächen im Wirkungsbereich des Vorhabens Revierkartierungen, Raumnutzungserhebungen oder andere Spezialmethoden umfassen kann.

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 05.02.2021 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Grünflächen verteilt im gesamten Plangebiet (teils als Hundesportplatz, teils als Auslauf genutzte Trittrasenflächen),
- Rohbodenflächen im Westen sowie Nordosten des Plangebiets (als Pferdekoppel genutzt),
- Gehölze, v.a. mittig im Plangebiet, aber auch am nordwestlichen Rand sowie vereinzelt im südlichen Plangebiet (viele ältere Gehölze moosüberwachsen, mit Höhlungen und Abbrüchen, u.a. Birke, Ahorn, Weide; auch jüngere Gehölze, u.a. Esche, Weide, Blutroter Hartriegel),
- Waldflächen am südlichen (viele Fichten, einige Birken, durchsetzt mit Schlehe) sowie südwestlichen (v.a. ältere Kiefern und Birken) Rand des Plangebiets,

- Seit ca. 1,5 Jahren lagernder Zirkus mit rund einem Dutzend Wagen sowie ca. 25 Tieren, darunter Ponys, Ziegen, 2 Esel, 2 Lamas, 2 Kamele, 1 Pudel (laut Aussage der Inhaberin),
- Gebäude (ehemalige Reithalle im Norden des Plangebiets, nun von der Gemeinde als Lagerhalle genutzt; kleinere Vereinsgebäude des „Vereins für Deutsche Schäferhunde“ im Osten des Plangebiets; Ställe für Pferde, Ponys, Esel etc. im Westen des Plangebiets; Wohngebäude mit Garten im Nordwesten des Plangebiets)

Zudem angrenzende Habitatstrukturen:

- Weitere Gehölze nordwestlich und nördlich des Plangebiets,
- Weitere Waldflächen im Süden sowie im Südwesten.

Bei einer Begehung zur Biotoptypenkartierung am 27.06.2025 wurde festgestellt, dass die Pferdehaltung in der Zwischenzeit aufgegeben wurde. Auch im Bereich des gelagerten Zirkus fand keine Tierhaltung mehr statt. Die als Koppeln und Ausläufe genutzten Flächen hatten sich deshalb zu hochwüchsigen Wiesen entwickelt. Die geschotterten Flächen um den ehemaligen Stall und die ehemalige Reithalle waren zunehmend von Ruderalvegetation bewachsen. Zudem wurde ein Steinhaufen nördlich der Zufahrt als zusätzliche Habitatstruktur festgestellt.

4. Wirkfaktoren des Vorhabens

<i>Darstellung des Vorhabens</i>	Im ca. 2,58 ha großen Planbereich ist ein Gewerbegebiet mit zwei ausgewiesenen Gewerbeflächen (GE1 und GE2) geplant. Das bestehende Wohngebäude im Nordwesten des Plangebiets kann durch Ausweisung eines Mischgebiets erhalten werden. Die Erschließung erfolgt wie bisher über die östlich angrenzende Straße.
<i>Relevante Vorhabenbestandteile</i>	Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER, 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	• Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile (Rodung von Gehölzen, Abriss von Gebäuden), • Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenverdichtung in noch nicht überbauten / versiegelten Bereichen des Plangebiets, • Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit, • Stoffliche Einwirkungen (Schadstoffe, Staub, Geruch).
<i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</i>	• Direkter Flächenentzug durch Überbauung / Versiegelung, • Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, • Barrierewirkung durch Einzäunungen,

Betriebsbedingte Wirkfakto-
ren

- Fallenwirkung für Kleintiere durch Entwässerungseinrichtungen.
- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit,
- Zunahme von Emissionen.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Vogelarten allgemeiner Pla-
nungsrelevanz

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plan-
gebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfä-
hige Vogelarten zu erwarten, die gem. ALBRECHT et al. (2014) als Arten
von allgemeiner Planungsrelevanz zu betrachten sind. Für das Plan-
gebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Am-
sel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Eritha-
cus rubecula*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*), Zilpzalp
(*Phylloscopus collybita*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten
kann vermieden werden, wenn Baumfällungen und Gehölzrodungen
entsprechend der Vorgabe des § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht in der Zeit
vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden (Brutzeit mit
Gefahr der Zerstörung von Gelegen / Tötung von nicht-flüggen Jung-
vögeln und ggf. nicht flüchtenden Altvögeln). Außerhalb dieses Zeit-
raums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Ver-
letzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 ist bei diesen Arten davon
auszugehen, dass viele Brutpaare im räumlichen Zusammenhang Er-
satzstandorte für ihre Nester finden werden und die Verbotstatbe-
stände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Si-
cherheit nicht eintreten. Eine flächendeckende Revierkartierung ist für
diese Arten daher nicht erforderlich. Um die ungefähre Anzahl der be-
troffenen Brutpaare zu ermitteln und einschätzen zu können, ob eine
größere Anzahl von Brutpaaren von dem Vorhaben betroffen sein
könnte, ist eine halb-quantitative Erfassung ausreichend (Erfassung
der Häufigkeit im Rahmen der Vogelkartierung, aber keine Ermittlung
der Revierzentren).

Vogelarten besonderer Pla-
nungsrelevanz

Im Plangebiet befinden sich einige ältere Gehölze mit Höhlungen und
Abbrüchen. Damit sind die Voraussetzungen für das Vorkommen von
Höhlenbrütern wie dem Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
gegeben.

In den Waldrandbereichen im Plangebiet ist ein Vorkommen von He-
ckenbrütern wie Goldammer (*Emberiza citrinella*) oder Feldsperling
(*Passer montanus*) möglich.

In den Ställen wurden zudem Nester der Rauchschnalbe (*Hirundo
rustica*) gefunden. Laut Aussage der Inhaberin nisten in den meist of-
fenstehenden Gebäuden jedes Jahr Schnalben.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde eine Bestandserfassung der Brutvögel im Plangebiet zwischen März und Juni 2022 durchgeführt.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 80 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor (LUBW, 2008).

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Im Plangebiet befinden sich einige ältere Bäume mit Höhlungen/Abbrüchen, die für Fledermäuse geeignete Quartiere darstellen könnten.

Des Weiteren kann ein Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Am Südrand des Plangebiets befindet sich ein dichter, strauchreicher Waldstreifen, der u.a. reichlich mit Schlehen bewachsen ist.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind erforderlich.

Fledermäuse sowie potenzielle Fledermausquartiere in Gehölzen und Gebäuden wurden im Plangebiet an drei Terminen zwischen Mai und Oktober 2022 erfasst (s. Kap. 7.1.1).

Für die Haselmaus wurden zwischen Juni und Oktober 2022 Erfassungen durchgeführt (s. Kap. 7.2.1).

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), kann aufgrund der Strukturvielfalt und diversen Randstrukturen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

→ Eine vertiefte Untersuchung des Plangebiets auf das Vorkommen von Reptilien ist erforderlich. Eine Erfassung mit sechs Begehungen wurde zwischen Juni und September 2022 durchgeführt.

Amphibien

Im Plangebiet bestehen keine Oberflächengewässer, die als Laichhabitate von Amphibien geeignet sein könnten. Hinweise auf Wanderkorridore liegen nicht vor.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln bis auf den Nachtkerzenschwärmer v. a. magere Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Aus diesem Grund kann ihr Vorkommen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Geeignete Raupenfutterpflanzen für den Nachtkerzenschwärmer wurden im Plangebiet nicht erfasst.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

<i>Käfer</i>	Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind im Plangebiet aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumansprüche (Alt- / Totholz, Wasser) grundsätzlich keine Vorkommen möglich. → Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.
<i>Libellen</i>	Im Plangebiet bestehen weder Oberflächengewässer noch terrestrische Lebensräume, die als Teillebensräume der artenschutzrechtlich relevanten Libellen geeignet sein könnten. → Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.
<i>Weichtiere</i>	Im Plangebiet bestehen keine Oberflächengewässer. → Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.
<i>Pflanzen</i>	Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet. → Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind folgende Erfassungen notwendig:

- Bestandserfassung Artengruppe Vögel mit 6 Begehungen im Zeitraum März bis Juni,
- Untersuchung der Gehölze im Hinblick auf die Quartiernutzung durch Fledermausarten,
- Bestandserfassung Haselmaus mit 5 Terminen im Zeitraum April bis Oktober,
- Bestandserfassung Reptilien mit 4 Terminen von April bis Juni. Bei Nachweis von Individuen im Rahmen dieser 4 Begehungen sind zwei weitere Begehungen im Zeitraum Juli bis September zur Erfassung von Jungtieren als Fortpflanzungsnachweis durchzuführen.

Das Vorkommen weiterer Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
Die erforderlichen Geländeerfassungen fanden im Jahr 2022 statt.

6. Europäische Vogelarten – vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung

6.1 Bestandserfassung

<i>Datengrundlage</i>	Zur Erfassung der im Plangebiet und in der näheren Umgebung brütenden Vogelarten wurden im Zeitraum März bis Juni sechs
-----------------------	---

Begehungen durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet wurde bei geeigneten Wetterbedingungen begangen, jeweils in den frühen Morgenstunden bis maximal 10 Uhr (Tab. 1).

Die Kartierung sowie die Auswertung wurden in Anlehnung an SÜDBECK ET AL. (2005) durchgeführt. Sichtungen von Individuen, die nach diesen Kriterien keinen Brutverdacht begründeten, wurden als Nahrungsgäste gewertet.

Tab. 1: Erfassungstage Brutvögel

Begehung	Datum	Wetter
1	16.03.2022	Bewölkt, windstill, 4 °C
2	06.04.2022	Bewölkt, mäßiger Wind, 7 °C
3	29.04.2022	Teils bewölkt, windstill, 4 °C
4	18.05.2022	Sonnig, windstill, 12 °C
5	03.06.2022	Sonnig, windstill, 12 °C
6	15.06.2022	Sonnig, leichter Wind, 11 °C

Ergebnisse der Erfassung

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden insgesamt 23 Vogelarten erfasst, davon besteht für 14 Arten ein Brutverdacht im Plangebiet. Sechs Arten brüten in der näheren Umgebung des Plangebiets. Weitere drei Arten wurden als Gastvögel gewertet (Nahrungsgäste, Überflug).

Von den erfassten Arten sind sechs planungsrelevant:

Brutvögel

Feldsperling: Ein Revierzentrum des Feldsperlings wurde an der nordwestlichen Grenze des Plangebiets erfasst, auch innerhalb des Plangebiets wurde die Art nachgewiesen.

Goldammer: Ein Revierzentrum der Goldammer wurde ca. 55 m nordöstlich der Plangebietsgrenze kartiert. Zudem wurde nachgewiesen, dass sich das Brutrevier auch anteilig im Plangebiet befindet.

Haussperling: Eine Kolonie des Haussperlings brütete im Norden des Plangebiets im Bereich des Wohngebäudes.

Rauchschwalbe: Im Stallgebäude innerhalb des Plangebiets brütete eine Kolonie mit mind. 9 genutzten Nestern.

Weidenmeise: Ein Revierzentrum der Weidenmeise wurde im südlichen Plangebietsbereich erfasst.

Gastvögel

Rotmilan: Als weitere planungsrelevante Art wurde der Rotmilan bei der Nahrungssuche als Gastvogel im Plangebiet beobachtet. Es handelt sich allerdings wohl nicht um ein essenzielles Nahrungsgebiet. Aufgrund vermehrter An- und Abflüge in Richtung der südlichen Waldbereiche ist zu erwarten, dass sich dort ein Horst befindet.

Tab. 2: Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW / im Gebiet	Verant. BW für D	§
				BW	D			
BV	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	*	*	günstig	!	
BV	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	*	*	günstig	!	
B?	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	*	*	günstig	!	
BA	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	*	*	günstig	[!]	
BA	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	*	*	günstig	-	
NG	Elster	<i>Pica pica</i>	E	*	*	günstig	!	
BA	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	V	ungünstig	[!]	
BA	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	V	ungünstig	!	
B?	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	*	*	günstig	!	
BA	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gim	*	*	günstig	!	
BV	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	V	ungünstig	!	
BV	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	*	*	günstig	!	
BV	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	*	*	günstig	!	
B?	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	*	*	günstig	!	
B?	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	*	*	günstig	!	
NG	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	*	V	günstig	!	a, c
BV	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	3	ungünstig	-	
B?	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	*	*	günstig	-	
B?	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	*	*	günstig	!	
BV	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	*	*	günstig	!	
NG	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	*	*	günstig	!	
BV	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	Wm	V	*	ungünstig	-	
BA	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	*	*	günstig	!	

Status

BV Brutvogel im Plangebiet

BA Brutvogel im engeren Umfeld des Plangebietes

B? vermutlich Brutvogel im Plangebiet und / oder dessen näherer Umgebung

NG Nahrungsgast im Plangebiet

Sonstige Erläuterungen

Abk. Abkürzung Artnamen (DDA-Schlüssel)

Rote Liste – Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BW, 2019) / in Deutschland (D, 2020)

1 – vom Aussterben bedroht

2 – stark gefährdet

3 – gefährdet

V – Vorwarnliste

* – ungefährdet

♦ – nicht bewertet

Verant. BW für D: Verantwortung Baden-Württembergs für die Art in Deutschland

!!! - extrem hohe Verantwortlichkeit (>50 %)



Gemeinde Niedereschach, Bebauungsplan „Obere Reuten“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Stand: 21.07.2026

6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

6.2.1 Feldsperling (*Passer montanus*)

Kurzdarstellung der betroffenen Art

In Baden-Württemberg ist die Art (RL-BW: V) weit verbreitet, jedoch insgesamt deutlich seltener als der Haussperling und kommt lokal mit nur geringer Populationsdichte vor. Der Feldsperling ist ein Standvogel und besiedelt Vorstadtsiedlungen, dörfliche Strukturen, Einzelhöfe mit Gehölzen, Streuobstwiesen, Feldhecken und -gehölze, seltener auch lichte Wälder und Waldränder mit angrenzenden Freiflächen und Ruderalvegetation, Alleen usw. Als Brutplatz dienen Höhlen und Nischen verschiedenster Art, z. B. alte Spechthöhlen, Spalten und Nischen in Gebäuden und Mauern, aber auch Nistkästen. Meist kommen mehrere Paare in lockeren Kolonien vor.

Der Feldsperling weist kurzfristig einen signifikanten Bestandsrückgang auf. Auf Landesebene lassen sich folgende Gefährdungsursachen erkennen: Verlust geeigneter Lebensräume, vor allem von alten, extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen, Aufgabe kleinteiliger landwirtschaftlicher Nutzung und Zunahme intensiver Nutzung, Einsatz von Bioziden, Technisierung einschließlich Umpflügen und Ansaat direkt nach der Ernte, Verlust von Stoppelbrachen sowie Eutrophierung und Bewuchs von Freiflächen.

Ein Revierzentrum des Feldsperlings wurde an der nordwestlichen Grenze des Plangebiets kartiert. Die Art wurde auch im Plangebiet nachgewiesen.

Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Brut innerhalb des Plangebiets kann nicht ausgeschlossen werden, da ein Revierzentrum knapp außerhalb des Plangebiets an dessen nordwestlicher Grenze festgestellt wurde. Dort entspricht die geplante Nutzung als Grünfläche und Mischgebiet der bisherigen Nutzung. Bei Erhalt der dortigen Gehölze (V2, s. Kap. 8.1) können die Tötung oder Verletzung noch nicht flügger Jungvögel und ggf. nicht flüchtender Altvögel sowie die Zerstörung von Gelegen hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Durch Bauarbeiten innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 10 m (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) könnten brütende Individuen gestört werden, was im schlimmsten Fall zur Aufgabe der Brut führen kann. In einem entsprechenden Umkreis um den kartierten Reviermittelpunkt werden durch die Planung allerdings keine Baumaßnahmen ermöglicht.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Sollten Gehölze im Bereich des Brutreviers gerodet werden, kann dies zu einem Verlust von Brutstätten führen. Im Nordwesten des Plangebiets, wo das Brutrevier des Feldsperlings erfasst wurde, ist allerdings keine Nutzungsänderung geplant. Durch den Erhalt der dortigen Gehölze (V2, s. Kap. 8.1) kann eine direkte Zerstörung der Brutstätte somit verhindert werden.

Eine störungsbedingte Aufgabe des Brutplatzes ist auszuschließen, da in einem Umkreis der artspezifischen Fluchtdistanz um den Reviermittelpunkt keine Baumaßnahmen ermöglicht werden. Durch die zusätzliche Bebauung und Versiegelung kommt es zudem zu einem Verlust von Nahrungsflächen, der die Habitatqualität für die Art verringern

könnte. Eine extensive Pflege der Grünflächen (V3, s. Kap. 8.1) ist nötig, um das Nahrungsangebot für den Feldsperling sicherzustellen und so eine Aufgabe des Brutplatzes auszuschließen.

Fazit

Bei Erhalt der Gehölze im Brutrevier (V2) sowie extensiver Bewirtschaftung der ausgewiesenen Grünflächen (V3) lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermeiden.

6.2.2 Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Die Goldammer lebt in ganz Baden-Württemberg ohne größere Verbreitungslücken. Sie ist eine Charakterart der halboffenen Kulturlandschaft und besiedelt vor allem die trockenen Bereiche mit struktur- und abwechslungsreichen Elementen. Für alle Habitate sind exponierte Stellen als Singwarten von besonderer Bedeutung. Die Brutzeit der Goldammer beträgt 7,5 Monate, eine im Vergleich sehr lange Brutzeit. Die Nester werden sowohl am Boden als auch in Büschen und Sträuchern gebaut, wobei der Anteil in Gehölzen deutlich höher ist als am Boden. Die Eiablage beginnt frühestens Anfang April und endet im Juni (Erstbrut), danach beginnt die Zweitbrut, die bis Mitte August dauert.

Die Fluchtdistanz nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) beträgt 15 m.

Ein Brutrevier der Goldammer befindet sich anteilig auch im Plangebiet, obwohl das Revierzentrum ca. 55 m nordöstlich liegt.

*Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*

Da die Goldammer als Brutvogel nur außerhalb des Plangebiets östlich der Dauchinger Straße nachgewiesen wurde, ist eine direkte Tötung oder Verletzung von Individuen auszuschließen. Bauarbeiten während der Brutzeit können innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz zur Aufgabe von Nestern führen, wenn Elterntiere durch Störungen die Fütterung einstellen. Das nachgewiesene Revierzentrum ist allerdings ca. 55 m vom Plangebiet entfernt und befindet sich jenseits der Dauchinger Straße, deren Verkehr ebenfalls als Störfaktor wirken kann. Eine Aufgabe des Brutplatzes durch den Bau des Gewerbegebiets ist daher nicht zu erwarten.

*Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG*

Da sich das Revierzentrum der Goldammer außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz und jenseits der Dauchinger Straße, die selbst einen Störfaktor darstellt, befindet, ist keine zusätzliche erhebliche Störung durch die Bauarbeiten oder anlagebedingte Störfaktoren (Lärm, menschliche Anwesenheit) zu erwarten.

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG*

Die Fläche östlich der Dauchinger Straße, wo das Brutrevier der Goldammer nachgewiesen wurde, wird durch den Bau des Gewerbegebiets nicht beeinträchtigt. Aufgrund der Entfernung zwischen Revierzentrum und Plangebiet und weil um das Revierzentrum geeignete Nahrungsflächen zur Verfügung stehen, ist nicht davon auszugehen, dass der Brutplatz wegen des Verlusts von Nahrungshabitat im Plangebiet aufgegeben wird.

Fazit

Aufgrund der Entfernung des nachgewiesenen Goldammerreviers vom Plangebiet und wegen bereits vorhandener Störungen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6.2.3 Haussperling (*Passer domesticus*)

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Beim Haussperling handelt es sich um eine häufig in Siedlungsbereichen brütende Vogelart, die in Nischen und Höhlen an Gebäuden Nester baut. Er tritt häufig in Kolonien auf und kann bis zu vier Mal im Jahr brüten. Der Rückgang an Brutmöglichkeiten im Siedlungsbereich durch Gebäudesanierungen und den Neubau von Gebäuden ohne geeignete Nischen hat, verbunden mit der Verknappung des Nahrungsangebots für die Jungenaufzucht und zur Überwinterung durch zunehmende Herbizidanwendung, in den vergangenen Jahrzehnten zu einer starken Bestandsabnahme geführt (HÖLZINGER 1997). Auch wenn in den letzten Jahren kein weiterer Bestandsrückgang mehr zu beobachten war, handelt es sich in Baden-Württemberg weiterhin um eine Art der Vorwarnliste. Lärm am Brutplatz ist für die Art gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) unbedeutend.

Eine Kolonie von Haussperlingen wurde im Bereich des Wohngebäudes im Nordwesten des Plangebiets nachgewiesen.

Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Bereich des Wohngebäudes ist durch den neuen Bebauungsplan keine Nutzungsänderung vorgesehen. Bei Erhalt des Gebäudes ist eine direkte Tötung oder Verletzung von Individuen auszuschließen. Sollte es zu Eingriffen an dem Bestandsgebäude kommen, z.B. Abriss und Neubau oder Umbaumaßnahmen wie bspw. Dämmung, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu beachten (V4, s. Kap. 8.1).

Aufgrund der vergleichsweise geringen Störungsempfindlichkeit der Art ist eine Aufgabe von Brutten durch baubedingte Störungen nicht zu erwarten.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen brütender Individuen sind nicht zu erwarten, da die zu erwartenden bau- und betriebsbedingten Störwirkungen für diese störungstolerante Art nicht von Bedeutung sind.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist bei Erhalt des Wohngebäudes ausgeschlossen. Der Haussperling ist zur Jungenaufzucht auf ein ausreichendes Nahrungsangebot im Nahbereich der Nistplätze angewiesen. Mit dem Wohngebäude wird auch dessen Garten erhalten. Zudem sind auf drei Seiten des zukünftigen Mischgebiets im Bebauungsplan Grünflächen vorgesehen, nur im Osten soll ein Gewerbegebiet angrenzen. Daher ist auch ein Funktionsverlust der Brutstätten durch eine Verringerung der Habitatqualität auszuschließen. Sollte es zu Eingriffen am Bestandsgebäude kommen, wird eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich (CEF 6, s. Kap. 8.2)

Fazit

Wenn in das Wohngebäude und dessen Garten nicht eingegriffen wird, kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Bei Eingriffen in das Gebäude sind Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungstatbestands (V4) und eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF 6) erforderlich.

6.2.4 Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*)

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Die Rauchschnalbe brütet vor allem im ländlichen Raum in Gebäuden, besonders Stallungen, in Kolonien. Als Zugvögel verbringen Rauchschnalben den Winter in West- und Zentralafrika. Sie ernähren sich

von Fluginsekten, die sie in der Luft fangen. Ursprünglich war die Rauchschnalbe ein Brutvogel an steilen Felsen und Klippen. Als typischer Kulturfolger, der Dörfer sowie ländliche Siedlungen und Kleinstädte bewohnt, ist sie inzwischen aber flächendeckend in ganz Deutschland und Baden-Württemberg verbreitet. Neben offenen Gebäuden (z.B. Ställe, Scheunen) benötigt sie Lehm oder Schlamm, um ihre offenen schalenförmigen Nester zu bauen, sowie Nahrungshabitate wie insbesondere Weiden in Nestnähe. Da die struktur- und insektenreiche Kulturlandschaft und besonders die Weidewirtschaft zurückgehen und weil moderne Stallungen oft verschlossen sind, nimmt der Bestand bereits seit der Ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ab (GEDEON et al. 2014).

Im Plangebiet besiedelt eine Rauchschnalbenkolonie mit mindestens neun genutzten Nestern das ehemalige Stallgebäude. Trotz der Aufgabe der Pferdehaltung wurden auch 2025 noch Rauchschnalben gesichtet.

Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Der ehemalige Stall ist durch das Gewerbegebiet überplant und wird daher abgebaut. Um die direkte Zerstörung von Gelegen und die Tötung oder Verletzung noch nicht flügger Jungvögel auszuschließen, muss der Abbau außerhalb der Brutzeit stattfinden. Da Rauchschnalben im Fall von Drittbruten bis in den Oktober am Brutplatz verweilen können, ist für den Abbau des ehemaligen Stallgebäudes eine Bauzeitenbeschränkung von Anfang März bis Ende Oktober (V1, s. Kap. 8.1) nötig, um ein Eintreten des Verbotstatbestands hinreichend sicher auszuschließen.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die Rauchschnalbe gehört als Kulturfolger zu den störungstoleranten Arten und gilt nach GARNIEL & MIERWALD (2010) als Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. Sie brütet im Stallgebäude im Plangebiet und ist daher an menschliche Anwesenheit und den Lärm der an das Plangebiet grenzenden Dauchinger Straße gewöhnt. Baubedingte Störungen stellen daher mit hinreichender Sicherheit keine Beeinträchtigung der lokalen Population dar, ein Eintreten des Verbotstatbestands kann ausgeschlossen werden.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da mit dem ehemaligen Stall die Brutstätte der Rauchschnalben im Plangebiet zerstört wird, ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nötig. Hierfür sind Nisthilfen an geeigneter Stelle in der Umgebung des Plangebiets auszubringen (CEF 1, s. Kap. 8.2).

Fazit

Das Vorhaben führt ohne Maßnahmen zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Daher sind in der Umgebung des Plangebiets in geeigneten Gebäuden Nisthilfen anzubringen, um den Brutplatzverlust durch den Abbau des Stallgebäudes auszugleichen (CEF 1). Zur Vermeidung einer Tötung oder Verletzung von Rauchschnalben ist eine Bauzeitenbeschränkung für den Abbau des Gebäudes einzuhalten (V1).

6.2.5 Weidenmeise (*Poecile montanus*)

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Die Weidenmeise ist ein Brutvogel feuchter Wälder und Gehölze, aber auch von Nadelwäldern im Gebirge sowie von Kiefern- und Fichtenforsten im Tief- und Hügelland (GEDEON et al. 2014). Sie legt ihre Nisthöhlen oft selbst in morschen Bäumen an. Nur, wenn keine morschen

Baumteile im Brutrevier zu finden sind, nimmt sie auch bestehende Nisthöhlen an. Die Weidenmeise ernährt sich vor allem von Insekten, im Winter zusätzlich auch von Samen (HÖLZINGER 1997). Sie wird nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) als Vogelart von sehr geringer Störungsempfindlichkeit eingestuft, ihre planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz wird mit 10 m angegeben.

Ein Brutrevier der Weidenmeise wurde in einem Gebüsch am südwestlichen Rand des Plangebiets erfasst, welches im Westen an einen Kiefernbestand angrenzt.

Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Rodung des Gebüsches kann zur Brutzeit der Weidenmeise zur Zerstörung von Gelegen und zur Tötung oder Verletzung noch nicht flügger Jungvögel oder evtl. nicht flüchtender Altvögel führen. Dies wird durch die Einschränkung des Zeitraums für Gehölzentfernungen nach § 39 Abs. 5 BNatSchG vermieden. Außerhalb der Brutzeit wird eine Tötung oder Verletzung von Weidenmeisen durch das natürliche Fluchtverhalten der Tiere verhindert.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Baubedingte Störungen der Weidenmeise sind auszuschließen, da die Gehölze, in denen die Weidenmeise brütet, vor Baubeginn außerhalb der Brutzeit oberirdisch zu fällen sind (s. auch Maßnahme V5, Haselmaus-Vergrämung). Der für den Ausgleich (CEF 3, Kap. 8.2) vorgesehene Waldrand liegt mehr als 15 m von der Grenze der südlichen GE-Fläche entfernt und damit außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 10 m. Betriebsbedingte Störungen sind aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit der Art sowie der Vorbelastung des Plangebiets durch die angrenzende Dauchinger Straße und nördlich gelegene Gewerbegebiete wohl unerheblich, d.h. ein negativer Einfluss auf die lokale Population der Weidenmeise ist nicht zu erwarten.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Durch die Rodung des Gebüschs, in welchem das Revierzentrum der Weidenmeise erfasst wurde, wird deren Fortpflanzungsstätte im Plangebiet zerstört. Daher sind Brutmöglichkeiten für die Weidenmeise am Waldrand südlich des Plangebiets neu zu schaffen (CEF 3, s. Kap. 8.2), sodass der Brutplatzverlust ausgeglichen wird.

Ein Verlust essenzieller Nahrungsflächen ist bei Erhalt des Kiefernbestands nicht zu erwarten, da die Weidenmeise ihre Nahrung vor allem im Wald sucht. Der Kiefernbestand befindet sich nur anteilig im Plangebiet. Daher sind höchstens geringe Flächenverluste durch Rücknahme des Waldtraufs zu erwarten. Zudem befinden sich südlich des Plangebiets weitere Waldflächen.

Die Aufwertung der Waldränder im Südwesten des Plangebiets sowie auf dem Flurstück 1555 südlich des Plangebiets (CEF 2, s. Kap. 8.2) kommt durch eine Erhöhung des Struktureichtums auch der Weidenmeise zugute.

Fazit

Die Rodung des Gebüschs im Südwesten des Plangebiets führt ohne Maßnahmen zum Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ein Ausgleich ist am Waldrand südlich des Plangebiets vorgesehen (CEF 3).

6.2.6 Rotmilan (*Milvus milvus*)

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Der Rotmilan ist eine charakteristische Greifvogelart offener Kulturlandschaften mit eingestreuten Gehölzstrukturen. Er brütet vor allem in Gehölzbeständen und an Waldrändern, benötigt aber als Nahrungshabitat kleinsäugerreiches Offenland mit niedriger Bodenvegetation. Der Anteil Deutschlands am weltweiten Bestand beträgt über 50 % (GEDEON et al. 2014), weshalb Deutschland eine hohe Verantwortung für den Erhalt dieser Art trägt. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Rotmilans beträgt nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) 300 m.

Der Rotmilan wurde im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast erfasst, es handelt sich allerdings nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat. Ein Horst befindet sich wohl im Wald südlich des Plangebiets. Aufgrund der bestehenden Lärmbelastung insbesondere durch die Dauchinger Straße (L423) östlich des Plangebiets, aber auch den Hundesportplatz im Plangebiet ist anzunehmen, dass sich der Horst des Rotmilans in einer Distanz von mindestens der artspezifischen Fluchtdistanz von 300 m zu diesen Störquellen befindet. Damit ist von einem Horststandort weiter südwestlich im Wald auszugehen. Auch bei der Vogelkartierung wurde kein Horst gefunden, obwohl z.T. in über 300 m Entfernung vom Plangebiet kartiert wurde.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine direkte Tötung oder Verletzung von Rotmilanen kann ausgeschlossen werden. Eine Aufgabe der Brut aufgrund baubedingter Störungen ist aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch die Dauchinger Straße und den Hundesportplatz auszuschließen.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Baubedingte Störungen können die Rotmilane innerhalb deren artspezifischer Fluchtdistanz (300 m) bei der Brut beeinträchtigen. Allerdings ist aufgrund der o.g. Vorbelastung anzunehmen, dass sich der Horst des Rotmilans mehr als 300 m vom Plangebiet entfernt befindet.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Horst als Fortpflanzungs- und Ruhestätte befindet sich außerhalb des Plangebiets, seine Zerstörung ist daher auszuschließen. Eine Aufgabe des Brutplatzes durch eine Verschlechterung der Habitatqualität ist nicht zu befürchten, da es sich beim Plangebiet um eine Nahrungsfläche von geringer Wertigkeit und nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt sowie da in der Umgebung genügend andere Jagdgebiete vorhanden sind (s. auch Natura 2000-Vorprüfung, faktorgruen 2025).

Fazit

Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

7. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie – vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung

7.1 Fledermäuse

7.1.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Die Bestandserfassung der Artengruppe Fledermäuse wurde durch das Büro Biologische Gutachten Dietz aus Haigerloch durchgeführt. Um die Relevanz der Plangebiets als Habitat für Fledermäuse zu bewerten, wurde zuerst das Potenzial der Gehölze und Gebäude als Fledermausquartiere überprüft. Bei Begehungen am 09.05. und am 27.10.2022 wurden Bäume und Gebäude mit einem Fernglas nach potenziellen Quartieren wie Baumhöhlen, Spalten oder anderen Hohlräumen abgesucht. Die Anwesenheit von Fledermäusen an den potenziellen Quartieren wurde durch Verhören mithilfe eines Ultraschalldetektors geprüft, wenn möglich wurden die Hohlräume auch mit Endoskopen auf anwesende Fledermäuse oder deren Spuren untersucht. Bei Transektbegehungen am 09.05. und 02.07.2022 wurden zudem Echoortungslaute vorbeifliegender Fledermäuse erfasst und zusammen mit Sichtbeobachtungen zur taxonomischen Einordnung der Fledermäuse verwendet. So kann auch die Bedeutung des Gebiets als Jagdhabitat eingeordnet werden.

Tab. 3: Erfassungstage Fledermäuse

Begehung	Datum	Wetter
1	09.05.2022	Trocken, weitestgehend windstill, > 10 °C
2	02.07.2022	Trocken, weitestgehend windstill, > 10 °C
3	27.10.2022	Trocken, weitestgehend windstill, > 10 °C

Ergebnisse der Erfassung

Bei den Untersuchungen konnten im Plangebiet fünf Fledermausarten sicher nachgewiesen werden. Die Bäume weisen keine für Fledermäuse potenziell geeigneten Hohlräume auf. Das Quartierpotenzial der Gebäude im Plangebiet war insbesondere für spaltenbewohnende Arten wie die Zwergfledermaus gering. Allerdings wurden Einflüge Brauner Langohren in ein Stallgebäude beobachtet, was auf eine Jagd- und Nachthangplatznutzung hindeutet. Auch eine Nutzung als Tagesquartier ist möglich. Als Jagdhabitat wurde besonders die Dunglege neben dem Stall genutzt, da diese viele Insekten anlockte. Regelmäßig beflogene Transferstrecken wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

Tab. 4: Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH	Rote Liste		§
			BW	D	
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	IV	3	*	S

Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	IV	2	*!	S
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	3	*	S
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	2	3	S
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	3	3	S

Erläuterungen

Rote Liste (BW: BRAUN et al. [2003]; D: MEINIG et al. [2020])

1 - vom Aussterben bedroht

2 - stark gefährdet

3 - gefährdet

* - ungefährdet

R - extrem seltene Art

i - gefährdete wandernde Tierart (vgl. SCHNITTLER et al. 1994)

V - Art der Vorwarnliste

G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes

D - Daten unzureichend

! Deutschland in hohem Maße für die Art verantwortlich

? eventuell erhöhte Verantwortlichkeit Deutschlands, Daten ungenügend;

§ Schutzstatus

S - streng geschützte Art

7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Kurzdarstellung der betroffenen Arten: Bartfledermaus

Die Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) ist eine typische „Fensterladen“-Fledermaus, die vor allem Spaltenquartiere an Gebäuden bezieht. Ihre Jagdgebiete liegen in strukturreichem Offenland, aber auch in Auwäldern und entlang von Gewässern. Die Art ist ein wenig spezialisierter Jäger mit einem breiten Nahrungsspektrum und jagt in Höhen von 6 bis 15 m, Transferflüge erfolgen meist in 2 bis 5 m Höhe. In den letzten Jahren sind die Bestände der Bartfledermaus aufgrund ihrer Quartiersansprüche und des Rückgangs naturnaher Jagdlebensräume in vielen Gebieten deutlich rückläufig.

Quartiere der Bartfledermaus dürften sich im an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsraum oder an landwirtschaftlichen Gebäuden in der Umgebung befinden. Die Weideflächen und die Dunglege wurden als Jagdgebiet genutzt. Insbesondere an der Dunglege wurden bei beiden Begehungen jeweils mehrere Individuen angetroffen, die dort ausdauernd jagten.

Kurzdarstellung der betroffenen Arten: Fransenfledermaus

Die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) ist ein Waldbewohner und bevorzugt Baumhöhlen als Quartier. Da die Wochenstubenquartiere alle 1 bis 4 Tage gewechselt werden, ist die Verfügbarkeit zahlreicher Quartiermöglichkeiten in einem Radius von ca. 1 km für diese Art wichtig. Ihre Jagdgebiete liegen vor allem in Wäldern und strukturreichem Offenland, wo sie oft sehr nah an der Vegetation jagt. Jagdflüge erfolgen meist sehr niedrig.

Fransenfledermäuse wurden mit zwei kurzen Sequenzen am Waldrand südwestlich des Stallgebäudes nachgewiesen. Quartierhinweise ergaben sich nicht, sind jedoch für die angrenzenden Waldflächen denkbar. Die Nachweise deuten auf eine sporadische Nutzung

Kurzdarstellung der betroffenen Arten: Zwergfledermaus

als Jagdhabitat hin. Die individuenarme Nutzung lässt die sichere Aussage zu, dass keine essenziellen Jagdhabitats betroffen sind.

Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) ist ein häufiger Kulturfolger und Spaltenbewohner an Gebäuden. Sie zeigt eine hohe Flexibilität bei der Wahl ihrer Jagdgebiete, bevorzugt aber gewässerreiche Gebiete und Gehölzstrukturen. Die Art jagt zumeist niedrig, aber auch in Höhen von bis zu 20 m, Transferflüge erfolgen meist in 2 bis 5 m Höhe. Aufgrund ihrer geringen Lebensraumanprüche ist die Zwergfledermaus sehr häufig und weit verbreitet.

Quartiere der Art dürften sich im angrenzenden Siedlungsgebiet oder an Einzelgehöften in der Umgebung befinden. Insgesamt war die Zwergfledermaus die mit Abstand häufigste Art im Gebiet. Auf eine Abgrenzung essenzieller Jagdhabitats wurde bei dieser in der Jagdgebietwahl relativ flexiblen und häufigen Art verzichtet.

Kurzdarstellung der betroffenen Arten: Breitflügelfledermaus

Die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) ist eine typische Gebäudefledermaus niedriger Lagen, die ihre höchste Populationsdichte in den Niederungen von Rhein, Neckar und Donau erreicht. Die Quartiere und Jagdgebiete liegen im Siedlungsbereich, in gehölzreichen, parkartigen Landschaften mit hohem Grünlandanteil und in Gewässernähe. Breitflügelfledermäuse jagen sowohl im freien Luftraum als auch entlang von Gehölzen, an Straßenlaternen und im Offenland. Sie fliegen dabei meist recht hoch (bis zu 10 m).

Quartiere der Breitflügelfledermaus dürften sich im angrenzenden Siedlungsraum befinden. Die Weideflächen und der Reitplatz wurden als Jagdgebiet von Einzeltieren genutzt. Die individuenarme Nutzung lässt die sichere Aussage zu, dass keine essenziellen Jagdgebiete betroffen sind.

Kurzdarstellung der betroffenen Arten: Braunes Langohr

Das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) ist in allen Höhenlagen häufig und besiedelt Gebäude (häufig Kirchen), Baumhöhlen oder Nistkästen. Jagdgebiete liegen vor allem in Wäldern (Laub- und Nadelwälder), aber auch in der Nähe von dörflichen und städtischen Siedlungen. Das Braune Langohr ist ein typischer „gleaner“, d.h. es „pflückt“ die Nahrung direkt von der Vegetation ab. Braune Langohren jagen aber auch im freien Luftraum, z.B. nach Nachtfaltern. Durch seinen langsamen und niedrigen Flug ist das Braune Langohr stark durch die Fragmentierung von Teillebensräumen durch den Straßenverkehr betroffen.

Das Braune Langohr wurde an beiden Begehungsterminen mit einem Einzeltier im Bereich des Stalles und angrenzend nachgewiesen. Dabei nutzte das Einzeltier den Stall als Jagdgebiet und schien darin in späteren Nachtstunden auch zu ruhen. Eine Nutzung des Stalls als Einzelquartier erscheint möglich. Die individuenarme Nutzung des Gesamtgebiets lässt die sichere Aussage zu, dass keine essenziellen Jagdgebiete betroffen sind.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Da keine Quartiermöglichkeiten vorhanden sind, sind keine eingriffsbezogenen Risiken bei Fällungs- und Abrissvorhaben zu erwarten. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die verkehrliche Erschließung ist nicht zu erwarten.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die Transferräume entlang der Gehölzkante am Westrand des Plan-
gebiets sind als durchgängiger Dunkelkorridor zu erhalten (V8, Kap.
8.1). Die Beleuchtung ist insektenfreundlich mit möglichst zielgerich-
teter Ausleuchtung, geringstmöglicher Abstrahlung in die Umgebung
und bedarfsgerechter Beleuchtungssteuerung oder Abschaltung in
den Morgenstunden auszuführen (V10, Kap. 8.1).

*Zerstörungsverbot von Fort-
pflanzungs- und Ruhestätten*
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Ein erheblicher Quartierverlust bei Gehölzrodungen ist nicht gege-
ben, da derzeit keine genutzten Quartiermöglichkeiten vorhanden
sind und in den Gehölzrand am westlichen Rand des Plangebiets
nicht eingegriffen wird. Der Abriss des Stallgebäudes im Plangebiet
könnte einen Quartierverlust für das Braune Langohr darstellen, da
eine Nutzung als Tagesquartier nicht ausgeschlossen werden kann.
Weitere genutzte Tagesquartiermöglichkeiten sind im Plangebiet
nicht vorhanden.

Eine Beeinträchtigung der betroffenen Populationen durch den Ver-
lust von essenziellen Jagdgebieten bzw. durch eine reduzierte In-
sektenverfügbarkeit kann ausgeschlossen werden.

Die Transferräume entlang der Gehölzkante am Westrand des Plan-
gebiets sind als durchgängiger Dunkelkorridor zu erhalten (V8, Kap.
8.1).

Das Pflanzgebot im Bebauungsplan muss standortgerechte einhei-
mische Pflanzenarten umfassen, um eine für Fledermäuse geeig-
nete Entwicklung von Beuteinsekten sicherzustellen (V9, Kap. 8.1).

Fazit

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zum Erhalt
von Transferstrecken (V8), zur Sicherstellung des Angebots an Nah-
rungsinsekten (V9) und zur Minimierung der Störwirkung nächtlicher
Beleuchtung (V10) sowie einer CEF-Maßnahme für das Braune
Langohr (CEF 5) kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbots-
tatbestände hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

7.2 Haselmaus

7.2.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Zur Erfassung der Haselmaus wurden im Untersuchungsgebiet an po-
tenziell als Haselmaushabitat in Frage kommenden Gehölz- und Wald-
standorten 20 Nisthilfen ausgebracht. Diese werden von Haselmäusen
genutzt, um Schlafnester zu bauen, welche den Nachweis der Art er-
möglichen. Die Nisthilfen wurden an jeweils fünf Begehungstagen auf
potenzielle Nester überprüft.

Ergebnisse der Erfassung

In zwei Nisthilfen wurde jeweils ein potenzielles Haselmausnest aufge-
funden (Tab. 5). Bei einem (Nisthilfe 9) handelt es sich mit sehr hoher
Wahrscheinlichkeit um ein Haselmausnest, bei dem anderen (Nisthilfe
20) könnte eine Haselmaus begonnen haben, ein Nest zu bauen, das
dann aber von einem anderen Tier weitergenutzt wurde. Nisthilfe 9 be-
fand sich am Rand des südwestlichen Kiefernbestands, direkt angren-
zend an das Gebüsch am südwestlichen Ende des Flurstücks 1550,
Nisthilfe 20 im Gebüsch unter der Stromleitung im Südosten des Plan-
gebiets. Eine weitere Nisthilfe enthielt ein Nest einer anderen Tierart,

in vier Nisthilfen wurden Spuren von Futterstellen gefunden. Von welchen Tieren diese stammen, kann hierbei nicht bestimmt werden.

Tab. 5: Erfassungstage Haselmaus

Nr. Nisthilfe \ Datum	03. bzw. 08.06.2022	22.07.2022	26. bzw. 30.08.2022	30.09.2022	25.10.2022
1	X	X	X	X	X
2	X	X	X	X	Futterstätte (unbekannt)
3	X	X	X	X	X
4	X	X	X	X	X
5	X	X	X	X	X
6	X	X	X	X	X
7	X	X	X	X	X
8	X	--	--	--	X
9	X	X	Verdacht HM- Nest (leer)	Verdacht HM- Nest (leer)*	--
10	X	X	X	X	X
11	X	X	X	X	X
12	X	X	sonstiges Nest	sonstiges Nest*	--
13	X	X	X	X	X
14	X	X	X	X	X
15	X	X	X	X	X
16	X	X	X	Futterstätte (unbekannt)	Futterstätte (unbekannt)
17	X	X	X	Futterstätte (unbekannt)	Futterstätte (unbekannt)
18	X	X	X	X	X
19	--	X	X	X	Futterstätte (unbekannt)
20	--	X	Verdacht HM- Nest (leer)	Verdacht HM- Nest (leer)*	--

X kontrolliert ohne Nachweis

-- Nest nicht auffindbar bzw. nicht mehr vorhanden

* Nest wurde zur Bestimmung abgehängt und mitgenommen

7.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Die Haselmaus ist in Baden-Württemberg bis auf die Hochlagen des Schwarzwalds fast flächendeckend verbreitet. Sie ist eine Baumkronenbewohnerin in Wäldern aller Art sowie kleineren Gehölzbeständen. Entscheidend ist das Vorhandensein einer fruchttragenden Strauchschicht als Nahrungsquelle. Haselmäuse fressen je nach Jahreszeit allerdings auch andere Pflanzenteile und Insektenlarven. Sie benötigen Hecken, um zwischen ihren potenziellen Lebensräumen zu wechseln. Haselmäuse bauen Schlaf- und Brutnester aus Gras, Laub und Moos, die frei aufgehängt oder in Baumhöhlen angelegt werden;

Nester für den Winterschlaf hingegen werden meist am oder im Boden angelegt (BRAUN & DIETERLEN 2005).

Im Untersuchungsgebiet wurden Haselmausspuren in zwei der ausgebrachten Nisthilfen nachgewiesen. Diese befanden sich am Rand des Kiefernwalds im Südwesten des Plangebiets und im Gebüsch unterhalb der Stromleitung im Südosten des Plangebiets.

Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Durch die Rücknahme des Waldrands im Südwesten des Plangebiets ist eine Tötung oder Verletzung einzelner Individuen nicht auszuschließen. Das Gebüsch am südwestlichen Rand des Flurstücks 1550 befindet sich ebenfalls zumindest teilweise innerhalb einer geplanten Gewerbefläche. Da am Waldrand direkt angrenzend ein Nachweis erfolgte, ist eine Nutzung durch die Haselmaus zu erwarten. Auch bei der Entfernung des Gebüschs ist ein Eintreten des Verbotstatbestands daher möglich. Eine Tötung von Haselmäusen in ihren Schlafnestern kann durch die im BNatSchG festgelegte zeitliche Beschränkung für Eingriffe in Gehölze verhindert werden. Um Haselmäuse im Winterquartier nicht zu beeinträchtigen, ist eine Vergrämuungsmaßnahme durchzuführen (V5, Kap. 8.1).

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die Haselmaus ist bedingt störungsanfällig. Sie kommt auch in Siedlungen und an Straßen vor, wo sie verschiedenen Störfaktoren wie z.B. Lärm und Licht ausgesetzt ist. Durch das Vorhaben sind bau- und ggf. auch betriebsbedingte Lärmemissionen sowie eine potenzielle nächtliche Beleuchtung des geplanten Gewerbegebiets als zusätzliche Störfaktoren zu erwarten. Die Erheblichkeit einer Störung bemisst sich allgemein daran, ob die lokale Population durch die Störung beeinträchtigt wird. Im vorliegenden Fall ist die Größe der lokalen Population nicht bekannt. Aufgrund der grundsätzlich als Haselmaushabitat geeigneten Waldflächen im Umfeld des Plangebiets ist jedoch davon auszugehen, dass es sich bei den Tieren im Plangebiet um einen kleinen Teil einer deutlich größeren Population handelt. Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist dementsprechend weder in der Bauphase noch im Betrieb zu erwarten.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Durch die Rücknahme des Waldrands und die Entfernung des Gebüschs im Südwesten des Plangebiets könnten Haselmausnester zerstört werden. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist daher der Waldrand im Süden des Plangebiets zu einem potenziellen Haselmauslebensraum aufzuwerten (CEF 2, s. Kap. 8.2).

Fazit

Bei Einhaltung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (V5, CEF2) kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

7.3 Reptilien

7.3.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Zur Erfassung von Eidechsen wurden von Juni bis September 2022 sechs Begehungen durchgeführt (s. Tab. 6). Dabei wurden geeignete Strukturen untersucht bzw. langsam abgegangen und nach sich sonnenden oder flüchtenden Individuen abgesucht.

Tab. 6: Erfassungstage Reptilien

Begehung	Datum	Wetter
1	03.06.2022	Bewölkt, leichter Wind, 23 °C
2	24.06.2022	Teils bewölkt, leichter Wind, 23°C
3	30.06.2022	Sonnig, leichter Wind, 26 °C
4	06.07.2022	Teils bewölkt, leichter Wind, 23 °C
5	30.08.2022	Bewölkt, leichter Wind, 27°C
6	13.09.2022	Teils bewölkt, leichter Wind, 25°C

Ergebnisse der Erfassung

Im Plangebiet wurden Zauneidechsen, auch juvenile Individuen (Reproduktionsnachweis), gefunden. Zudem wurden Eidechsen nachgewiesen, die nicht näher bestimmt werden konnten. Die meisten Nachweise befinden sich im nördlichen Teil des Plangebiets im Bereich der Zirkuswägen, des Bauhofs und in Wiesenbereichen nördlich an das Plangebiet angrenzend.

Im südlichen Teil des Plangebiets gab es in Bereichen mit geeigneten Habitatstrukturen zum Teil kaum Nachweise. Vermutlich waren Eidechsen auf diesen Flächen durch die Haltung von Pferden in den Sommermonaten häufigen Störungen ausgesetzt und daher wurden die eigentlich geeigneten Habitatstrukturen unattraktiv.

7.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Die Zauneidechse ist in Baden-Württemberg fast flächendeckend verbreitet mit einem Schwerpunkt in der planaren und kollinen Stufe. Sie bewohnt offene trockenwarme Habitate wie extensiv genutztes Grünland, Ruderalflächen und Wegböschungen; Wald wird gemieden. Zur Thermoregulation benötigt sie vegetationsfreie Bereiche oder Strukturen, die über die Vegetation hinausragen, um sich morgens und abends zu sonnen. Offenbodenstellen werden auch zur Eiablage benötigt, zudem nutzen Zauneidechsen Steine, Totholz oder verlassene Kleinsäugerbauten als Tagesverstecke oder Winterquartiere. Daher sind sie auf strukturreiche Lebensräume angewiesen. Gefährdungsur-sachen sind vor allem die Beseitigung von Kleinstrukturen und das Zuwachsen offener Lebensräume durch Sukzession (Laufer et al. 2007). Die Zauneidechse ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie der EU gelistet und eine streng geschützte Art nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Aufgrund eines starken Bestandsrückgangs im langfristigen Trend wird die Zauneidechse in der Roten Liste für Baden-Württemberg als gefährdet, für Deutschland als Art der Vorwarnliste geführt (LAUFER & WAITZMANN 2022).

Zauneidechsen wurden im nördlichen Teil der Plangebiets nachgewiesen, auch juvenile und subadulte Individuen. Südlich der Zuwegung und nördlich außerhalb des Plangebiets wurden nicht näher bestimmbare Eidechsen gesichtet. Das Plangebiet ist größtenteils von nicht für

die Zauneidechse nutzbaren Lebensräumen umgeben: Im Osten grenzt eine Straße an, im Süden und Südwesten Wald und im Norden liegen weitere Gewerbeflächen sowie die geplante Zuwegung zum Gewerbegebiet „Zwischen den Wegen II“. Lediglich der nordwestlich gelegene Campingplatz könnte geeignete Habitatstrukturen bieten. Zudem gibt es östlich der Dauchinger Straße weitere geeignete Habitate und eine bekannte Zauneidechsenpopulation, mit der durch eine bestehende Unterführung ein Austausch zumindest theoretisch möglich wäre.

*Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*

Beim Bau des geplanten Gewerbegebiets kann es zur direkten Tötung oder Verletzung einzelner Individuen kommen. Dies ist durch das Abammeln der Tiere (V6, s. Kap. 8.1) und deren Umsetzung in ein geeignetes Ausgleichshabitat (CEF4, s. Kap. 8.2) zu vermeiden. Durch das Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes (V7, s. Kap. 8.1) kann eine Wiederbesiedlung des Plangebiets verhindert werden. Es ist allerdings aufgrund der geringen Größe der Tiere, die es ihnen erlaubt, auch kleine Hohlräume als Verstecke zu nutzen, nicht davon auszugehen, dass beim Abfangen alle Zauneidechsen gefunden werden. Auch bei Beachtung dieser Maßnahmen kann eine Tötung oder Verletzung einzelner Individuen daher nicht vollständig vermieden werden. Das Risiko wird durch die Maßnahmen allerdings so weit reduziert, dass das natürliche Lebensrisiko der Art nicht überstiegen wird.

*Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG*

Durch Bauarbeiten im Lebensraum der Zauneidechsen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeit kann es zu Störungen z.B. durch Erschütterungen, Bewegungen und die vermehrte Anwesenheit von Menschen und Fahrzeugen bzw. Baumaschinen kommen. Diese sind im gesamten Lebensraum zu erwarten. Es ist anzunehmen, dass die lokale Population der Zauneidechse nur Individuen westlich der Dauchinger Straße, also im Plangebiet und ggf. auf dem nordwestlich angrenzenden Campingplatz, umfasst, da ein Austausch von Individuen durch die Unterführung selten und unregelmäßig stattfinden dürfte. Die Störungen durch den Bau des Gewerbegebiets können den Erhaltungszustand dieser lokalen Population beeinträchtigen und sind daher als erheblich einzustufen. Durch eine vorherige Umsetzung (V6, s. Kap. 8.1) in geeignete Ersatzlebensräume (CEF 4, s. Kap. 8.2) kann dies verhindert werden. Durch den Erhalt von Randstrukturen wird ein Austausch mit umliegenden Habitaten nach Abschluss der Bauarbeiten wieder möglich sein.

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG*

Für den Bau des Gewerbegebiets werden die Zauneidechsenhabitate im Plangebiet vollständig in Anspruch genommen. Daher ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF 4, s. Kap. 8.2) notwendig, um das Eintreten des Verbotstatbestandes zu verhindern.

Quantifizierung des Habitatverlusts

Um den Habitatverlust für die lokale Zauneidechsen-Population zu ermitteln, wurden potenziell für die Art nutzbare Flächen im Plangebiet und der näheren Umgebung abgegrenzt. Mit dieser Methode ergibt sich eine Habitatfläche von 2.518 m² im Plangebiet. Der südwestlichste Eidechsennachweis wurde nicht in die abgegrenzte Habitatfläche einbezogen, da diese Fläche bei der Begehung am 27.06.2025 nicht mehr als Habitat für die Zauneidechse geeignet war. Anstelle einer Weide

bzw. Koppel mit niedriger Vegetation handelte es sich nun um eine hochwüchsige Wiese ohne vegetationsfreie oder -arme Bereiche, die von den Eidechsen als Sonnplätze und zur Eiablage genutzt werden könnten.

Fazit

Um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern, sind eine Umsetzung der Zauneidechsen (V6) in ein neu geschaffenes Ausgleichshabitat außerhalb des Eingriffsbereichs (CEF 4) sowie das Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes (V7) erforderlich.

8. Erforderliche Maßnahmen

8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Arten und ihren Lebensstätten ergeben sich:

- aus naturschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

und / oder

- projektspezifisch zur Verminderung / Vermeidung nachteiliger Wirkungen des hier geprüften Vorhabens

Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.

*V1: zeitliche Beschränkung
Abbau Stallgebäude*

Art: Rauchschwalbe

Da Rauchschwalben im Fall von Drittbruten bis Oktober im Brutgebiet bleiben können, ist der Abbau des Stallgebäudes im Plangebiet zwischen **Anfang November und Ende Februar** durchzuführen, um die Zerstörung von Gelegen sowie die Tötung oder Verletzung von Jungvögeln der Rauchschwalbe zu verhindern. Ein früherer Zeitpunkt ist möglich, wenn durch eine ornithologisch fachkundige Person nachgewiesen wird, dass sich keine Rauchschwalben mehr am Brutplatz aufhalten.

V2: Gehölzerhalt

Art: Feldsperling

Gehölze (Bäume und Sträucher) innerhalb der geplanten Grünflächen im Nordwesten des Plangebiets sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

V3: extensive Bewirtschaftung der Grünflächen

Art: Feldsperling

Die Grünflächen im Plangebiet sind extensiv zu pflegen (keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln).

V4: Maßnahmen bei Eingriffen am Wohngebäude

Art: Haussperling

Sollten Eingriffe am Wohngebäude im Nordwesten des Plangebiets erfolgen, so sind diese außerhalb der Hauptbrutzeit des Haussperlings,

also zwischen September und Februar durchzuführen. Alternativ können Nischen und andere Nistplätze außerhalb der Hauptbrutzeit verschlossen werden, sofern zu diesem Zeitpunkt keine Nutzung durch Haussperlinge oder andere Vögel festgestellt wird. In diesem Fall ist ein Eingriff auch zur Brutzeit möglich.

V5: Haselmaus-Vergrämung

Art: Haselmaus

Die Gehölze im Südwesten des Plangebiets sind, soweit sie entfernt werden müssen, in den Wintermonaten (Vorgabe des BNatSchG, s.o.) vorsichtig (motormanuell) oberirdisch zu fällen (kein Befahren mit Maschinen, um evtl. im Bodenbereich überwinternde Haselmäuse nicht zu schädigen). Ab Mai können bei Bedarf Wurzelstöcke entfernt werden, vorher besteht die Gefahr der Tötung und Verletzung von im Wurzelbereich überwinternden Haselmäusen.

V6: Zauneidechsen-Umsetzung

Art: Zauneidechse

Vor Beginn der Bauarbeiten müssen qualifizierte Fachkräfte die Zauneidechsen manuell absammeln und in das vorgesehene Ersatzhabitat (s. Maßnahme CEF 4) umsetzen. Dies erfolgt entweder im Frühjahr (April bis Mai, vor der Eiablage) oder im Spätsommer (August bis September, nach Abschluss der Fortpflanzungsphase). Nach erfolgreicher Umsetzung wird das Baufeld als frei von Tieren betrachtet.

V7: Reptilienschutzzaun

Art: Zauneidechse

Zur Verhinderung einer Wiederbesiedlung des Baufelds durch Reptilien wird entlang dessen gesamter Grenze ein Reptilienschutzzaun installiert. Der Zaun wird vor der Absammel- und Umsiedlungsaktion errichtet und verbleibt bis zum Abschluss der Bauarbeiten. Der Zaun muss regelmäßig kontrolliert und instandgehalten werden. Sollte die Bauphase in die Wintermonate nach einer erfolgreichen Umsiedlung im Spätsommer fallen, kann auf den Zaun verzichtet werden, sofern keine Aktivitäten der Tiere (z.B. an warmen Wintertagen) zu erwarten sind.

V8: Dunkelkorridor

Arten: Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr

Entlang der Gehölzkante am Westrand des Plangebiets ist ein durchgängiger Dunkelkorridor als Transferraum für Fledermäuse zu erhalten.

V9: Pflanzgebot

Arten: Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr

Das Pflanzgebot im Bebauungsplan muss standortgerechte einheimische Pflanzenarten umfassen, um eine für Fledermäuse geeignete Entwicklung von Beuteinsekten sicherzustellen.

V10: Außenbeleuchtung

Arten: Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr

Die Beleuchtung ist insektenfreundlich mit möglichst zielgerichteter Ausleuchtung, geringstmöglicher Abstrahlung in die Umgebung und bedarfsgerechter Beleuchtungssteuerung oder Abschaltung in den Morgenstunden auszuführen.

8.2 CEF-Maßnahmen

CEF 1: Nisthilfen Rauchs- schwalbe

Art: Rauchschnalbe

An einem landwirtschaftlichen Hof im Umfeld des Plangebiets sind Nisthilfen für die Rauchschnalbe in einem noch genutzten Stall mit Viehbesatz auszubringen. Günstige Nahrungshabitate wie Weiden sollten in einem Umfeld von ca. 300 m vorhanden sein. Die Nisthilfen sind ca. 15 cm unterhalb der Decke in einer Höhe von mind. 2 m anzubringen. Der Neststandort muss vor Zugluft geschützt sein und sollte idealerweise im Halbdunklen liegen, sodass die Rauchschnalbe vom Nest aus das Licht der Einflugöffnung sehen kann. Der Standort muss zudem vor Prädatoren wie Katzen, Mardern oder Ratten geschützt sein. Räume mit unisolierten Decken oder Schuppen mit Dächern aus Blech oder Teerpappe sind ungeeignet, da dort eine enorme Hitze entstehen kann, die die Jungvögel gefährden kann. Die Nisthilfen sind mind. alle 2 Jahre außerhalb der Brutzeit zu reinigen.

Pro Paar sind 2 Nistmöglichkeiten anzubieten. Da im Stall im Plangebiet neun genutzte Nester nachgewiesen wurden, sind insgesamt 18 Nisthilfen anzubringen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt im Stallgebäude des landwirtschaftlichen Hofes nordöstlich des Plangebiets westlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Zwischen den Wegen II“.

CEF 2: Aufwertung Wald- rand

Art: Haselmaus

Der Waldrand im Süden des Plangebiets auf dem Flurstück 1555 ist westlich der Stromleitung derzeit stufenlos: der Fichtenbestand grenzt direkt an die Wiese, die den Großteil des Flurstücks bedeckt, an. Daher ist dieser Waldrand als Lebensraum für die Haselmaus ungeeignet, entsprechend wurden in den dort aufgehängten Nisthilfen keine Haselmäuse nachgewiesen. Durch eine Aufwertung des Waldtraufs (ca. 1.361 m²) kann somit neuer Lebensraum für die Haselmaus geschaffen werden, wodurch der Habitatverlust durch die Entfernung des Gebüschs und die Rücknahme des Waldrands im Südwesten des Plangebiets (ca. 575 m²) vollständig ausgeglichen werden kann. Eine solche Aufwertung umfasst eine Rücknahme der Fichten und die Pflanzung fruchttragender Sträucher (z.B. Hasel *Corylus avellana*) zur Anlage eines stufigen Waldrands.

CEF 3: Nisthilfen Weiden- meise

Art: Weidenmeise

Am Waldrand im Süden und Südwesten des Plangebiets sind Nisthilfen für die Weidenmeise auszubringen, um den Verlust des Brutreviers, dessen Zentrum im Gebüsch im Südwesten des Plangebiets erfasst wurde, auszugleichen. Da die Weidenmeise ihre Nisthöhlen meist selbst in morschem Holz anlegt, sind als Nisthilfen Totholzstämme von 1-2 m Länge zu verwenden. Diese sind an lebende Bäume anzubinden. Es sollte sich um möglichst weiches Holz handeln, geeignet sind insbesondere Weide, Birke und Erle. Der Durchmesser der Totholzstämme sollte 8-20 cm betragen. Insgesamt sind fünf Totholzstämme auszubringen.

CEF 4: Ausgleichshabitat für die Zauneidechse

Art: Zauneidechse

Auf dem südlichen Flurstück 1555 ist ein Ausgleichshabitat für die Zauneidechse anzulegen. Durch die Gestaltung eines stufigen Waldtraufs im Süden des Flurstücks (CEF 2) wird die bisher stark beschattete und daher als Habitat für die Zauneidechse ungeeignete Fläche stärker besonnt. Da auf dem nördlichen Teil des Flurstücks bereits eine artenreiche Wiese vorhanden ist, ist schon im Bestand mit einem guten Nahrungsangebot an Insekten zu rechnen. Durch die Anlage von Sonderstrukturen (Sandlinsen als Eiablageplätze sowie Totholzstrukturen als Sonnplätze, Verstecke und Überwinterungsquartiere) kann ein für die Zauneidechse geeignetes Habitat geschaffen werden. Die Fläche ist ca. 2.202 m² groß. Zudem bleiben Teile des Plangebiets als Zauneidechsenhabitat erhalten, da sie als Grünflächen ausgewiesen werden. Diese können nach Abschluss der Bauarbeiten vom Ausgleichshabitat aus wieder durch Zauneidechsen besiedelt werden. Es handelt sich um Flächen in einer Größe von insgesamt 1.286 m². Insgesamt werden dann 3.488 m² Habitatfläche vorhanden sein, die im Plangebiet abgegrenzte Habitatfläche von 2.518 m² wird somit übertroffen. Nur während der Bauzeit verbleibt ein Habitatverlust von 316 m².

CEF 5: Rundkästen Braunes Langohr

Als Ausgleich für den Verlust eines potenziellen Tagesquartiers des Braunen Langohrs im Stallgebäude im Plangebiet sind am Waldrand fünf Fledermaus-Rundkästen in geeigneter Lage fachgerecht aufzuhängen.

CEF 6: Nistkästen Haussperling

Sollten Eingriffe am Wohngebäude im Nordwesten des Plangebiets erfolgen, sind vorhandene Brutplätze des Haussperlings durch das Ausbringen von artspezifischen Nisthilfen im Verhältnis 1:2 zu ersetzen, d.h. für jeden verlorenen Brutplatz sind 2 Nisthilfen auszubringen. Diese sind im Umfeld des Eingriffsbereichs (< 500 m) und vor Beginn der Brutperiode anzubringen. Sie sind vorzugsweise an Gebäuden in NO- bis SO-Exposition unter überhängenden Dächern in Höhen ab 3 m und in der Nähe (< 25 m) dichter Hecken oder Gehölze, die den Haussperlingen als Ruhestätten und Versteckplätze dienen, aufzuhängen.

8.3 Monitoring und Risikomanagement

Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für das Monitoring von artenschutzrechtlichen Maßnahmen stellen die §§ 44 und 45 BNatSchG dar; sie beinhalten die Vorschriften und Ausnahmen zum besonderen Artenschutz. Ziel des Artenschutzes ist die Bewahrung der kontinuierlichen Funktionalität der betroffenen Lebensstätten bzw. die Erhaltung der Populationen der betroffenen Arten. Sofern Maßnahmen zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Ziele erforderlich sind, muss deren Erfolg oder Wirksamkeit sichergestellt sein. Daher sind CEF-/FCS-Maßnahmen oder auch Prognosen innerhalb der Bewertung der Verbotstatbestände i.d.R. durch ein Monitoring zu begleiten und zu überprüfen sowie mit einem Risikomanagement zu versehen. Die tatsächliche Erforderlichkeit eines Monitorings ergibt sich aus den jeweiligen Prognoseunsicherheiten hinsichtlich der Projektwirkungen oder des Erfolgstretts der einzelnen Maßnahmenziele für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Prognosesicherheit

Grundsätzlich besteht für die vorgesehenen Maßnahmen eine hohe Prognosesicherheit, sofern sie mit ausreichender Entwicklungszeit

vorgezogen umgesetzt werden. Da voraussichtlich kein mehrjähriger Entwicklungszeitraum für die Maßnahmen zur Verfügung steht, ist nach fachgutachterlicher Einschätzung ein maßnahmenbezogenes Monitoring zur Überprüfung der Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse erforderlich. Für alle anderen CEF-Maßnahmen wird eine einmalige Erfolgskontrolle der Umsetzung für ausreichend erachtet.

Monitoring Zauneidechse

Das Monitoring kann sich aufgrund der hohen Prognosesicherheit zunächst auf ein Habitatmonitoring beschränken. Dieses soll an zwei Terminen stattfinden: Der erste Termin ist in der Vegetationsperiode nach Herstellung der CEF-Maßnahmen und vor Beginn der Erschließungsarbeiten anzusetzen, der zweite Termin ein Jahr später.

Das Habitatmonitoring erfolgt in Form einer Bestandsaufnahme der für Zauneidechsen geeigneten Habitatstrukturen, die quantitativ und qualitativ dem Ausgangszustand aus der Bestandsaufnahme 2022 (Eidechsenerfassung) bzw. 2025 (Biotoptypenkartierung) gegenüberzustellen ist. Beibeobachtungen von Zauneidechsen sind zu dokumentieren.

Nur wenn sich aus den bei der zweiten Begehung vorgefundenen Habitatstrukturen begründete Zweifel an der Eignung für Zauneidechsen ergeben, ist eine quantitative (Anzahl der Individuen) und qualitative (Alter, Geschlecht, Fundumstände usw.) Erfassung von Individuen an vier Terminen, jeweils im Zeitraum April bis Juli, durchzuführen und in Text- bzw. Tabellenform (inkl. Fotodokumentation) zu dokumentieren.

Risikomanagement Zauneidechse

Für den Fall, dass im Ergebnis des Monitorings die Prognose einer für die Zauneidechse günstigen Habitatstruktur nicht bestätigt werden kann, sind Maßnahmen zu ergreifen, die das Habitatangebot steigern. Die im Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen bieten hierfür den erforderlichen Gestaltungsspielraum.

9. Zusammenfassung

Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Niedereschach plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Obere Reuten“ zur Errichtung eines Gewerbegebiets. Das Plangebiet ist ca. 2,19 ha groß. Da die überplante Fläche potenziell Lebensraum für verschiedene geschützte Tierarten bietet, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich, um mögliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu bewerten und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung oder Kompensation festzulegen.

Relevanzprüfung

Bei einer Übersichtsbegehung am 05.02.2021 wurden im Untersuchungsgebiet potenzielle Lebensräume europarechtlich geschützter und damit planungsrelevanter Tierarten festgestellt. Ein Vorkommen dieser Arten und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konnten auch unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen für die Artengruppen Vögel, Säugetiere

(Fledermäuse und Haselmaus) sowie Reptilien nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Geländeerfassungen

Geländeerfassungen der genannten Tiergruppen wurden im Jahr 2022 durchgeführt. Von 23 erfassten Vogelarten gelten sechs als Arten von besonderer Planungsrelevanz. Zudem wurden fünf Fledermausarten sowie Haselmaus und Zauneidechse im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote sind Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):** Während der Bauphase besteht ein erhöhtes Tötungsrisiko für mehrere Vogelarten, die Zauneidechse und die Haselmaus. Durch verschiedene Maßnahmen, insb. eine Vergrämung der Haselmäuse und ein Abfangen und Umsetzen der Zauneidechsen, kann ein Eintreten des Verbotstatbestands hinreichend sicher ausgeschlossen werden.
- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):** Störungen von Fledermäusen insb. durch Beleuchtung können durch geeignete Maßnahmen auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden. Eine erhebliche Störung der Zauneidechsen wird durch deren Umsetzung vor Baubeginn verhindert.
- **Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):** Der Verlust des Habitats der Zauneidechse im Plangebiet muss durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme kompensiert werden. Zudem ist für beanspruchte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Haselmaus, Weidenmeise, Rauchschwalbe und Braunem Langohr ein vorzeitiger Ausgleich zu schaffen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterer Vogelarten können durch geeignete Maßnahmen erhalten werden.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Allgemeine Vermeidungsmaßnahme

Bäume und Sträucher dürfen gemäß §39 Abs. 5 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September beschnitten oder entfernt werden.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

V1: Für den Abbau des ehemaligen Stalls als Brutplatz der Rauchschwalbe gilt eine Bauzeitenbeschränkung (1. März bis 31. Oktober).

V2: Erhalt der Gehölze im Nordwesten des Plangebiets

V3: extensive Bewirtschaftung der Grünflächen

V4: Schutzmaßnahmen für den Haussperling bei Eingriffen am bestehenden Wohngebäude

V5: Die Entfernung von Gehölzen im Südwesten des Plangebiets ist zunächst rein oberirdisch durchzuführen, um Haselmäuse im Winterschlaf nicht zu beeinträchtigen. Ab Mai können die Wurzelstöcke bei Bedarf entfernt werden.

V6: Zauneidechsen sind vor Baubeginn aus dem Baufeld abzusammeln und in ein zuvor hergestelltes Ausgleichshabitat (CEF 4) umzusetzen.

V7: Das Baufeld ist mit einem Reptilienschutzzaun zu umgeben, um eine Wiederbesiedlung zu verhindern.

V8: Entlang der Gehölzkante am Westrand des Plangebiets ist ein durchgängiger Dunkelkorridor als Transferraum für Fledermäuse zu erhalten.

V9: Das Pflanzgebot im Bebauungsplan muss standortgerechte einheimische Pflanzenarten umfassen, um eine für Fledermäuse geeignete Entwicklung von Beuteinsekten sicherzustellen.

V10: Die Beleuchtung ist insektenfreundlich mit möglichst zielgerichteter Ausleuchtung, geringstmöglicher Abstrahlung in die Umgebung und bedarfsgerechter Beleuchtungssteuerung oder Abschaltung in den Morgenstunden auszuführen.

CEF-Maßnahmen

CEF 1: In einem geeigneten Gebäude in der Umgebung sind 18 Nisthilfen für die Rauchschwalbe anzubringen, um den Verlust der Brutplätze im Stallgebäude im Plangebiet auszugleichen.

CEF 2: Der Waldrand am Südrand des Plangebiets ist durch die Entnahme von Fichten sowie Strauchpflanzungen stufig zu gestalten, um Habitat für die Haselmaus als Ausgleich für Lebensraumverluste durch Gehölzentfernungen im Südwesten des Plangebiets zu schaffen.

CEF 3: Am Waldrand südlich des Plangebiets sind 6 Totholzstämme als Nisthilfen für die Weidenmeise auszubringen, um den Verlust eines Brutreviers im Gebüsch im Südwesten des Plangebiets auszugleichen.

CEF 4: Der Offenlandanteil des südlich angrenzenden Flurstücks 1555 ist zu einem Habitat für die Zauneidechse aufzuwerten.

CEF 5: Am Waldrand sind fünf Fledermaus-Rundkästen aufzuhängen, um den Verlust eines potenziellen Tagesquartiers des Braunen Langohrs auszugleichen.

CEF 6: Bei Eingriffen am bestehenden Wohngebäude sind beeinträchtigte Brutplätze des Haussperlings durch das Anbringen von Nisthilfen auszugleichen.

Fazit

Unter Berücksichtigung aller genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

10. Quellenverzeichnis

- ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014. – 311 S.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Allgemeiner Teil, Fledermäuse. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Insektenfresser (Insectivora), Hasentiere (Lagomorpha), Nagetiere (Rodentia). Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.)
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖLKLER, F. & WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.2: Singvögel 2: Passeriformes – Sperlingsvögel: Muscicapidae (Fliegenschnäpper) und Thraupidae (Ammertangaren). Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.
- KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J. & MAHLER, U. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.
- LAUFER, H. & WAITZMANN, M. (2022). Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 16.
- LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.; Bonn – Bad Godesberg.

MLR: MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Rundschreiben vom 30.10.2009.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G.; GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz, Band 57, S. 13-112.

SCHNITTLER, M., LUDWIG, G., PRETSCHER, P. & BOYE, P. (1994): Konzeption der Roten Listen der in Deutschland gefährdeten Tier- und Pflanzenarten – unter Berücksichtigung der neuen internationalen Kategorien. In: Natur und Landschaft 69 (10): 451 – 459.

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation



Standort: Zufahrt an der westlichen Grenze des Plangebiets;
Blickrichtung: Südosten, Sicht auf ehem. Reithalle und Stall
(Foto: L. Schenk, 05.02.2021)



Standort: Zufahrt an der westlichen Grenze des Plangebiets /
Blickrichtung: Nordosten, Sicht auf Hundeübungs- und ehem.
Reitplatz (Foto: L. Schenk, 05.02.2021)



Standort: Nordende der südwestlichen Grünfläche; Blickrich-
tung: Süden, Sicht auf die als Weide genutzte Grünfläche
(Foto: L. Schenk, 05.02.2021)



Standort: Nordende der südwestlichen Grünfläche; Blickrich-
tung: Süden, Sicht auf Grünfläche und Gebüsch nach Aufgabe
der Weidenutzung (Foto: R. Knör, 27.06.2025)



Standort: Nördlich des Stallgebäudes; Blickrichtung: Norden,
Sicht auf Koppel und Wohngebäude (Foto: L. Schenk,
05.02.2021)



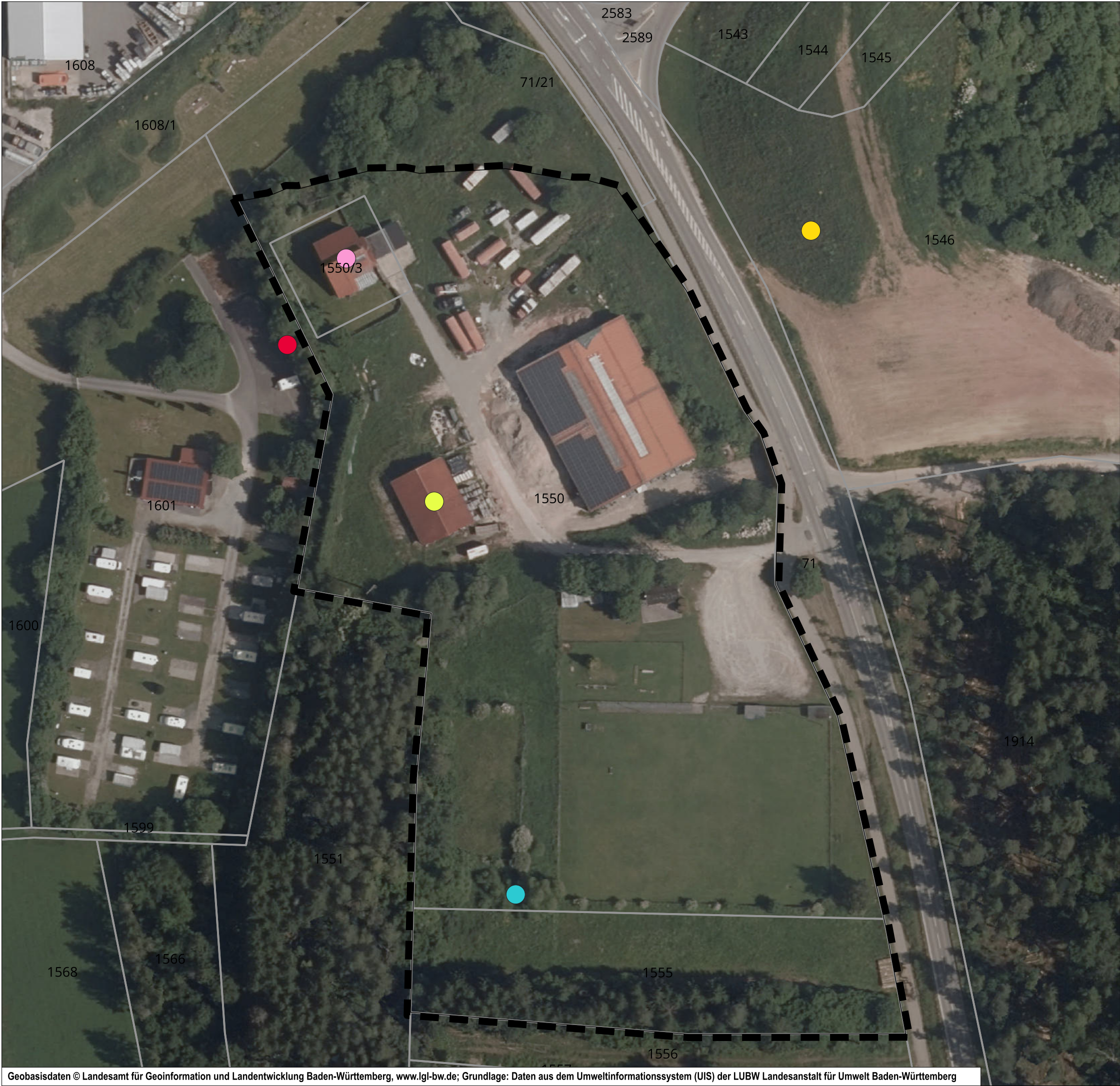
Standort: Westliches Plangebiet; Blickrichtung: Norden, Sicht
auf ehem. Stall, Wohngebäude und Zirkuswagen (Foto: R.
Knör, 27.06.2025)



Blick von Norden auf das ehemalige Stallgebäude (Foto: R. Knör, 27.06.2025)



Rauchschwalbe am Nest im Stallgebäude (Foto: L. Schenk, 22.07.2022)



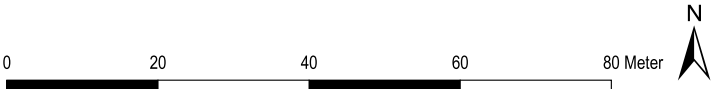
Zeichenerklärung

Revierzentren planungsrelevanter Vogelarten

- Feldsperling
- Goldammer
- Hausesperling
- Rauchschwalbe (Kolonie)
- Weidenmeise

Nachrichtliche Darstellung

-  Plangebiet
-  Flurstücksgrenze



faktorgrün

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure

79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
67346 Speyer, Tel. 06232 - 313 901 0
70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0
www.faktorgruen.de

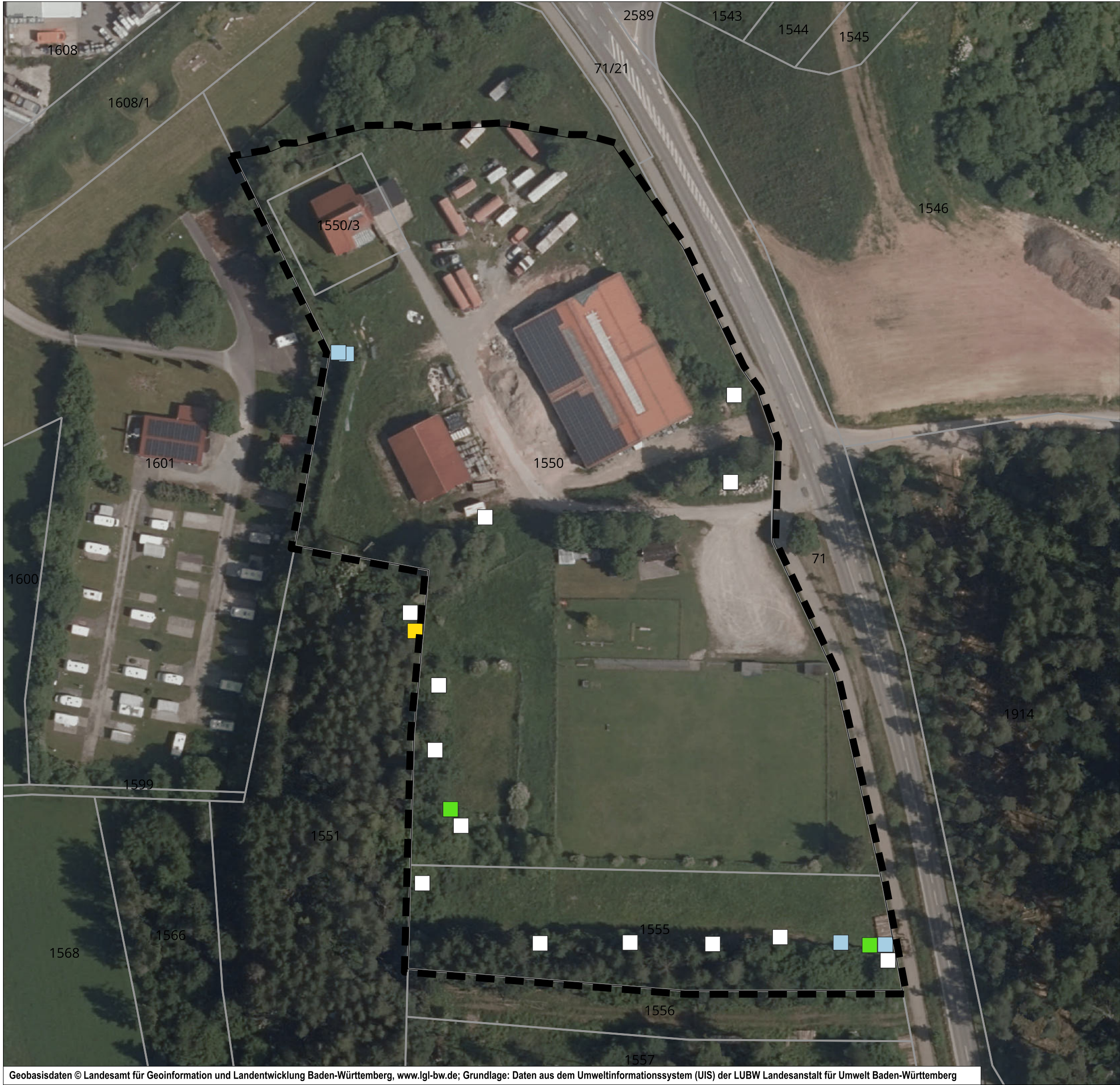
Projekt B-Plan "Obere Reuten" Niedereschach

Planbez. Brutvogelkartierung 2022

Maßstab 1:1.000

Bearbeiter Kö

Datum 21.07.2026



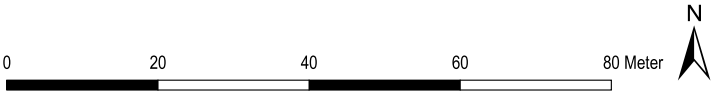
Zeichenerklärung

Haselmaus-Nisthilfen

- Haselmausnest
- sonstiges Nest
- Futterstätte (Fraßreste von Hagebutten, Zwetschgen)
- ohne Nachweis

Nachrichtliche Darstellung

- Plangebiet
- Flurstücksgrenze



faktorgrün
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
67346 Speyer, Tel. 06232 - 313 901 0
70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0
www.faktorgruen.de

Projekt B-Plan "Obere Reuten" Niedereschach

Planbez. Haselmauserfassung 2022

Maßstab 1:1.000 Bearbeiter Kö Datum 21.07.2026



Zeichenerklärung

Reptilien

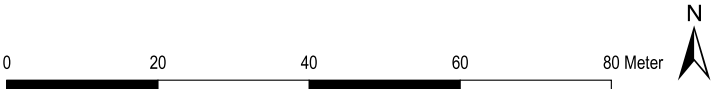
- ▲ Zauneidechse, juvenil
- ▲ Zauneidechse, subadult
- Zauneidechse, subadult/adult
- ▲ Eidechse unbestimmt, juvenil
- Eidechse unbestimmt, subadult/adult

□ Abgrenzung Zauneidechsenhabitat im Plangebiet

Nachrichtliche Darstellung

■ Plangebiet

□ Flurstücksgrenze



faktorgrün

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure

79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
67346 Speyer, Tel. 06232 - 313 901 0
70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0
www.faktorgruen.de

Projekt B-Plan "Obere Reuten" Niedereschach

Planbez. Reptilienerkartierung 2022 und Abgrenzung
Zauneidechsenhabitat

Maßstab 1:1.000

Bearbeiter Kö

Datum 21.07.2026